

Pflegegrad	%	Beeinträchtigung	Sachleistungsbudget *	Geldleistungsbudget **	Entlastungsbetrag ***
1	12,5 bis < 27	gering	kein Anspruch, es kann jedoch der Entlastungsbetrag von 125 EURO hierfür eingesetzt werden	-	125 EURO
2	27 bis < 47,5	erheblich	bis zu 724 EURO	bis zu 316 EURO	125 EURO
3	47,5 bis < 70	schwer	bis zu 1.363 EURO	bis zu 545 EURO	125 EURO
4	70 bis 90	schwerste	bis zu 1.693 EURO	bis zu 728 EURO	125 EURO
5	90 bis < 100	schwerste, besondere Anforderungen an pflegerischer Versorgung	bis zu 2.095 EURO	bis zu 901 EURO	125 EURO

* **Sachleistung** ist die Inanspruchnahme von professioneller Hilfe. Bei Inanspruchnahme eines Pflegedienstes kann der Angehörige bzw. der Versicherte bei dem beauftragten Pflegedienst Sachleistungsgelder abrufen.

** **Geldleistungen** erhalten die Versicherten bzw. die Pflegepersonen, wenn sie die Pflege eigenverantwortlich sicherstellen

Kombinationsleistungen

Soll ein Teil der Pflege durch einen zugelassenen ambulanten Pflegedienst und ein Teil durch einen Angehörigen übernommen werden, kann der Pflegebedürftige sowohl Sach- als auch Geldleistung in Anspruch nehmen. Dann muss er bei der Pflegekasse Kombinationsleistung beantragen. Meistens wird bei beantragter Kombinationsleistung zunächst die Sachleistung mit dem Pflegedienst abgerechnet und dann prozentual das anteilige Pflegegeld ausgezahlt.

*** **Der Entlastungsbetrag** wird zusätzlich zu den sonstigen Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege gewährt, er wird mit den anderen Leistungsansprüchen also nicht verrechnet. Nicht (vollständig) ausgeschöpfte Beträge können innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in die Folgemonate bzw. am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbrauchte Beträge können in das darauffolgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.